

RICHTLINIE 2003/127/EG DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 2003****zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente von Fahrzeugen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 1999/37/EG sind harmonisierte Regeln für Zulassungsbescheinigungen von zulassungspflichtigen Fahrzeugen in der Gemeinschaft festgelegt.
- (2) Da zunehmend elektronische und telematische Ausrüstungen in Fahrzeugen eingeführt werden, müssen die Anhänge der Richtlinie 1999/37/EG an den wissenschaftlich-technischen Fortschritt angepasst werden, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, Fahrzeugzulassungsdokumente im Chipkartenformat mit Mikroprozessoren anstelle von Papierdokumenten auszustellen.
- (3) Daher muss die Richtlinie 1999/37/EG entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/96/EG des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Ausschusses überein.
- (5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sammlung und Verarbeitung der für die Ausstellung von Zulassungsdokumenten in Chipkartenformat benötigten personenbezogenen Daten in Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽³⁾ erfolgt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Richtlinie 1999/37/EG werden durch den Wortlaut im Anhang zu dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 15. Januar 2005 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.**Artikel 4**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

Für die Kommission

Loyola DE PALACIO

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57.⁽²⁾ ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

ANHANG

„ANHANG I

TEIL I DER ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG ⁽¹⁾

- I. Dieser Teil kann in zwei verschiedenen Formaten umgesetzt werden: als **Papierdokument** oder als Chipkarte. **Die Merkmale des Papierdokuments sind in Kapitel II aufgeführt**, die der Chipkarte in Kapitel III.

II. Spezifikationen zu Teil I der Zulassungsbescheinigung im Papierformat

- II.1. Die Abmessungen der Zulassungsbescheinigung dürfen das Format DIN A4 (210 × 297 mm) oder die Größe eines Faltblatts in Format DIN A4 nicht überschreiten.
- II.2. Das für Teil I der Zulassungsbescheinigung verwendete Papier muss durch mindestens zwei der nachstehenden Techniken fälschungssicher gemacht werden:
- drucktechnische Mittel,
 - Wasserzeichen,
 - fluoreszierende Fasern,
 - fluoreszierenden Druck.

Es steht den Mitgliedstaaten frei, zusätzliche Sicherheitsmerkmale einzuführen.

- II.3. Teil I der Zulassungsbescheinigung kann aus mehreren Seiten bestehen. Die Mitgliedstaaten legen die Seitenzahl entsprechend den in der Zulassungsbescheinigung enthaltenen Informationen und ihrer Aufmachung fest.

- II.4. Seite 1 des Teils I der Zulassungsbescheinigung enthält folgende Angaben:

- den Namen des Mitgliedstaats, der Teil I der Zulassungsbescheinigung ausstellt;
- das Unterscheidungszeichen des Mitgliedstaats, der Teil I der Zulassungsbescheinigung ausstellt, in folgender Form:

B Belgien
DK Dänemark
D Deutschland
GR Griechenland
E Spanien
F Frankreich
IRL Irland
I Italien
L Luxemburg
NL Niederlande
A Österreich
P Portugal
FIN Finnland
S Schweden
UK Vereinigtes Königreich;

- den Namen der zuständigen Behörde;
- die Aufschrift ‚Zulassungsbescheinigung Teil I‘ oder ‚Zulassungsbescheinigung‘, wenn es sich um eine einteilige Bescheinigung handelt, in großen Buchstaben in der Sprache oder den Sprachen des Mitgliedstaats, der die Zulassungsbescheinigung ausstellt. In ausreichendem Abstand folgt diese Aufschrift in kleinen Buchstaben in den übrigen Sprachen der Europäischen Gemeinschaften;
- die Aufschrift ‚Europäische Gemeinschaft‘ in der (den) Sprache(n) des Mitgliedstaats, der die Zulassungsbescheinigung Teil I ausstellt;
- die Dokumentennummer.

⁽¹⁾ Die nur aus einem Teil bestehende Bescheinigung trägt die Aufschrift ‚Zulassungsbescheinigung‘ ohne Verweis auf den Wortlaut in ‚Teil I‘.

- II.5. Teil I der Zulassungsbescheinigung enthält ferner die nachstehende Angaben, denen der entsprechende harmonisierte gemeinschaftliche Code vorangestellt wird:
- (A): Zulassungsnummer
 - (B): Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs
 - (C): Personenbezogene Daten
 - (C.1) Inhaber der Zulassungsbescheinigung:
 - (C.1.1) Name(n) oder Firmenname
 - (C.1.2) Vorname(n) oder (gegebenenfalls) Initialen
 - (C.1.3) Anschrift im Zulassungsstaat zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung
 - (C.4) Wenn die Zulassungsbescheinigung die Daten gemäß Abschnitt II.6 Code C.2 nicht enthält, die Angabe, dass der Inhaber der Zulassungsbescheinigung
 - a) der Fahrzeughalter ist;
 - b) nicht der Fahrzeughalter ist;
 - c) in der Zulassungsbescheinigung nicht als Fahrzeughalter ausgewiesen wird.
 - (D): Fahrzeug:
 - (D.1) Marke
 - (D.2) Typ
 - Variante (falls verfügbar)
 - Version (falls verfügbar)
 - (D.3) Handelsbezeichnung(en)
 - (E): Fahrzeug-Identifizierungsnummer
 - (F): Masse:
 - (F.1) Technisch zulässige Gesamtmasse, ausgenommen Krafräder
 - (G): Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs mit Aufbau, bei Zugfahrzeugen anderer Klassen als M1 auch mit Anhängervorrichtung
 - (H): Gültigkeitsdauer, falls nicht unbegrenzt
 - (I): Datum der Zulassung, auf die sich die Zulassungsbescheinigung bezieht
 - (K): Typgenehmigungsnummer (falls verfügbar)
 - (P): Motor:
 - (P.1) Hubraum (in cm³)
 - (P.2) Nennleistung (in kW) (falls verfügbar)
 - (P.3) Kraftstoffart oder Energiequelle
 - (Q): Leistungsgewicht (in kW/kg) (nur bei Krafrädern)
 - (S): Sitzplätze:
 - (S.1) Sitzplätze, einschließlich Fahrersitz
 - (S.2) Stehplätze (soweit vorhanden)
- II.6. Teil I der Zulassungsbescheinigung kann ferner die nachstehenden Angaben enthalten, denen der entsprechende harmonisierte gemeinschaftliche Code vorangestellt wird:
- (C) Personenbezogene Daten:
 - (C.2) Fahrzeughalter (entsprechend der Anzahl der Fahrzeughalter zu wiederholen):
 - (C.2.1) Name oder Firmenname
 - (C.2.2) Vorname(n) oder (gegebenenfalls) Initialen
 - (C.2.3) Anschrift im Zulassungsstaat zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung

IRL Irland
 I Italien
 L Luxemburg
 NL Niederlande
 A Österreich
 P Portugal
 FIN Finnland
 S Schweden
 UK Vereinigtes Königreich;

- c) die Mitgliedstaaten können am unteren Rand in Kleinbuchstaben und ihrer/ihren Landessprache(n) den Vermerk anbringen: ‚Dieses Dokument ist auf Verlangen befugter Personen vorzuzeigen.‘
- d) Die Grundfarbe der Karte ist Grün (Pantone 362); alternativ ist auch ein Übergang von Grün zu Weiß möglich.
- e) Ein Symbol in Form eines Rades (siehe vorgeschlagenes Layout in Abb. 1) ist im Druckbereich in der linken unteren Ecke der Kartenvorderseite aufzudrucken.

Ansonsten gelten die Bestimmungen von Kapitel III.13.

B. Personalisierungsdruck

Der Personalisierungsdruck enthält folgende Angaben:

Vorderseite

- a) den Namen der zuständigen Behörde — siehe auch Buchstabe Aa);
- b) den Namen der Behörde, die die Zulassungsbescheinigung ausstellt (fakultativ);
- c) die einmalige gleichbleibende Seriennummer des Dokuments, die im Mitgliedstaat verwendet wird — siehe auch Buchstabe Aa);
- d) folgende Daten aus Kapitel II.5; gemäß Kapitel II.7 können den vorstehend genannten harmonisierten Gemeinschaftscodes individuelle einzelstaatliche Codes hinzugefügt werden:

<i>Code</i>	<i>Bezug</i>
(A)	Zulassungsnummer (amtliches Kennzeichen)
(B)	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs
(I)	Datum der Zulassung, auf die sich die Zulassungsbescheinigung bezieht

Personenbezogene Daten

- (C.1) Inhaber der Zulassungsbescheinigung
- (C.1.1) Name oder Firmenname
- (C.1.2) Vorname(n) oder (gegebenenfalls) Initialen
- (C.1.3) Anschrift im Zulassungsstaat zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung

- (C.4) Wenn der unter Buchstaben A und B definierte Aufdruck der Zulassungsbescheinigung die Daten gemäß Kapitel II.6 Code C.2 nicht enthält, die Angabe, dass der Inhaber der Zulassungsbescheinigung
- a) der Fahrzeughalter ist;
- b) nicht der Fahrzeughalter ist;
- c) in der Zulassungsbescheinigung nicht als Fahrzeughalter ausgewiesen wird.

ANHANG II

TEIL II DER ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG ⁽¹⁾

I. Dieser Teil kann in zwei verschiedenen Formaten umgesetzt werden: als **Papierdokument** oder als Chipkarte. **Die Merkmale des Papierdokuments sind in Kapitel II aufgeführt**, die der Chipkarte in Kapitel III.

II. Spezifikationen zu Teil II der Zulassungsbescheinigung im Papierformat

II.1. Die Abmessungen der Zulassungsbescheinigung dürfen das Format DIN A4 (210 × 297 mm) oder die Größe eines Faltblatts in Format DIN A4 nicht überschreiten.

II.2. Das für Teil II der Zulassungsbescheinigung verwendete Papier muss durch mindestens zwei der nachstehenden Techniken fälschungssicher gemacht werden:

- drucktechnische Mittel,
- Wasserzeichen,
- fluoreszierende Fasern,
- fluoreszierenden Druck.

Es steht den Mitgliedstaaten frei, zusätzliche Sicherheitsmerkmale einzuführen.

II.3. Teil II der Zulassungsbescheinigung kann aus mehreren Seiten bestehen. Die Mitgliedstaaten legen die Seitenzahl entsprechend den in der Zulassungsbescheinigung enthaltenen Informationen und ihrer Aufmachung fest.

II.4. Seite 1 des Teils II der Zulassungsbescheinigung enthält folgende Angaben:

- den Namen des Mitgliedstaats, der Teil II der Zulassungsbescheinigung ausstellt;
- das Unterscheidungszeichen des Mitgliedstaats, der Teil II der Zulassungsbescheinigung ausstellt, in folgender Form:
 - B Belgien
 - DK Dänemark
 - D Deutschland
 - GR Griechenland
 - E Spanien
 - F Frankreich
 - IRL Irland
 - I Italien
 - L Luxemburg
 - NL Niederlande
 - A Österreich
 - P Portugal
 - FIN Finnland
 - S Schweden
 - UK Vereinigtes Königreich;
- den Namen der zuständigen Behörde;
- die Aufschrift ‚Zulassungsbescheinigung Teil II‘ in großen Buchstaben in der Sprache oder den Sprachen des Mitgliedstaats, der die Zulassungsbescheinigung ausstellt. In ausreichendem Abstand folgt diese Aufschrift in kleinen Buchstaben in den übrigen Sprachen der Europäischen Gemeinschaften;
- die Aufschrift ‚Europäische Gemeinschaft‘ in der (den) Sprache(n) des Mitgliedstaats, der die Zulassungsbescheinigung Teil II ausstellt;
- die Dokumentennummer.

⁽¹⁾ Dieser Anhang betrifft nur Zulassungsdokumente, die aus Teil I und Teil II bestehen.

- II.5. Teil II der Zulassungsbescheinigung enthält ferner die nachstehende Angaben, denen der entsprechende harmonisierte gemeinschaftliche Code vorangestellt wird:
- (A): Zulassungsnummer
 - (B): Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs
 - (D): Fahrzeug:
 - (D.1) Marke
 - (D.2) Typ
 - Variante (falls verfügbar)
 - Version (falls verfügbar)
 - (D.3) Handelsbezeichnung(en)
 - (E): Fahrzeug-Identifizierungsnummer
 - (K): Typgenehmigungsnummer (falls verfügbar)

II.6. Teil II der Zulassungsbescheinigung kann ferner die nachstehenden Angaben enthalten, denen der entsprechende harmonisierte gemeinschaftliche Code vorangestellt wird:

- (C) Personenbezogene Daten:
 - (C.2) Farbe des Fahrzeugs:
 - (C.2.1) Name(n) oder Firmenname
 - (C.2.2) Vorname(n) oder (gegebenenfalls) Initialen
 - (C.2.3) Anschrift im Zulassungsstaat zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung
 - (C.3) Natürliche oder juristische Person, die aufgrund eines anderen Rechtstitels denn als Halter über das Fahrzeug verfügen kann:
 - (C.3.1) Name(n) oder Firmenname
 - (C.3.2) Vorname(n) oder (gegebenenfalls) Initialen
 - (C.3.3) Anschrift im Zulassungsstaat zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung
 - (C.5), (C.6) Wenn bei Änderung der personenbezogenen Daten in Abschnitt II.6 Code C.2 und/oder Abschnitt II.6 Code C.3 keine neue Zulassungsbescheinigung ausgestellt wird, können die neuen personenbezogenen Daten, die diesen Abschnitten entsprechen, bei Code C.5 oder C.6 eingetragen werden, wobei deren Gliederung den Vorgaben von Abschnitt II.6 Code C.2 und Abschnitt II.6 Code C.3 folgt.
 - (J) Fahrzeugklasse
- II.7. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Informationen in Teil II der Zulassungsbescheinigung aufnehmen; insbesondere können sie den Identifizierungscodes der Abschnitte V und VI in Klammern zusätzliche einzelstaatliche Codes hinzufügen.

III. Spezifikationen zu Teil II der Zulassungsbescheinigung in Chipkartenformat (Alternativ zum in Kapitel II beschriebenen Muster in Papierformat)

III.1. *Kartenformat und mit bloßem Auge lesbare Daten*

Da es sich um einen Mikroprozessor handelt, ist die Chipkarte gemäß den in Kapitel III.5 genannten Normen zu konzipieren:

Auf der Vorder- und Rückseite der Karte müssen mindestens die in den Kapiteln II.4 und II.5 genannten Daten aufgedruckt sein. Diese Daten müssen mit bloßem Auge lesbar sein (Buchstabengröße mindestens 6 Punkte) und wie folgt gedruckt (Beispiele für mögliche Layouts sind in Schaubild 1 am Ende dieses Abschnitts dargestellt):